

SWS • Schüllermann und Partner AG
Robert-Bosch-Straße 5 • 63303 Dreieich

AWB Ahrweiler
Herrn Sascha Hurtenbach
Werksleiter
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr/Ahrweiler

Telefon: 06103 605-0
Telefax: 06103 610-24
E-Mail: info@schuellermann.de

Ihr Kontakt:
Herr Gries
Durchwahl: 850
E-Mail:
Stefan.Gries@schuellermann.de

Gri/Fab
W_SWS_01: AAW 1031516

9. September 2022

per E-Mail: sascha.hurtenbach@awb-ahrweiler.de

Aufteilung in zwei Finanzierungsbereiche / Gebühren und Entgelte für die Leistungen des AWB Ahrweiler

Sehr geehrter Herr Hurtenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mittelungen, in denen Sie uns um Prüfung folgender Prüfungsgegenstände gebeten haben:

- a. Ist es möglich bzw. zulässig, die Leistungsbereiche bzw. Betätigungen des AWB zu trennen und einen Leistungsbereich über Gebühren und einen anderen Leistungsbereich über Entgelte zu finanzieren?**
- b. Welche öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bestehen dabei bzw. welche Vorgaben sind zu beachten?**
- c. Welche steuerlichen Effekte ergeben sich dabei mit Vor- und Nachteilen?**
- d. Welche Effekte ergeben sich für Zwecke und Ziele der Gebühren- bzw. Entgeltkalkulationen?**
- e. Welche Einschränkungen ergeben sich gegebenenfalls daraus, dass in § 5 Abs. 2 LKrWG der Begriff der Entgelte nicht verwendet wird?**

Von unserem Prüfauftrag ausdrücklich nicht umfasst sind rechnerische Ermittlungen.

Konkretes Vorhaben des AWB Ahrweiler

Der AWB Ahrweiler überlegt, zukünftig eine zweigeteilte Finanzierungsstruktur aufzubauen. In der nachfolgend als Gebührenbereich bezeichneten Betätigung soll der Abfall aus privaten Haushaltungen gesammelt, angenommen und verwertet bzw. beseitigt werden. Hierfür werden wie seither Gebühren nach den Vorgaben des KAG aufgrund eines durch Satzung bestimmten Anschluss- und Benutzungszwanges erhoben werden.

Für Abfälle von außerhalb privater Haushaltungen sollen dagegen künftig Entgelte erhoben werden. Hier soll anstelle einer Satzung eine Entgeltordnung festgelegt werden, dies betrifft auch solche Abfälle aus Herkunftsbereichen außerhalb privater Haushaltungen, die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG deswegen andienungspflichtig bei dem AWB Ahrweiler sind, weil diese Abfälle mangels Verwertung durch ihre Erzeuger oder Besitzer zu beseitigen sind und dies nicht in eigenen Anlagen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle erfolgt.

Diese Abfälle werden daher nicht grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen, sie werden jedoch nicht im Rahmen des Satzungsgeschäftes im Gebührenbereich angenommen, sondern es ist ein schuldrechtlicher Vertrag gemäß der Entgeltordnung zu schließen.

Hintergrund hierfür ist unter anderem das – aufgeschobene – Inkrafttreten des § 2b UStG zum 1.1.2023. Hiernach ist die hoheitliche Abfallentsorgung gegenüber dem Gebührenschuldner weiterhin nicht umsatzsteuerbar; eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht nicht. Gleichwohl sind zivilrechtlich geschuldete bzw. vereinbarte Entsorgungs- und Verwertungsbetätigungen umsatzsteuerpflichtig. So wird ab dem 1.1.2023 zum Beispiel der zivilrechtliche Verkauf von Altpapier bzw. der so genannten PPK-Fraktion insgesamt umsatzsteuerpflichtig, da eine solche Verwertung durch Verkauf an eine Papierfabrik nur mit einem schuldrechtlichen Vertrag erfolgen kann. Entgeltliche Leistungen der öffentlichen Hand, die jedoch nicht in öffentlich-rechtlicher Handlungsform erfolgen, sondern auf einem schuldrechtlichen Vertrag beruhen, werden ab dem 1.1.2023 umsatzsteuerbar.

Die Abfallwirtschaft ist dadurch geprägt, dass aktuell und künftig immer mehr Einzelfractionen einerseits getrennt zu sammeln sind, vgl. die Änderung der §§ 9 Abs. 1, 14, 20 Abs. 2 KrWG, und andererseits sowohl aus wirtschaftlichen wie ökologischen Gründen derjenige Anteil von Restabfällen, der nur thermisch verwertet werden kann, immer weiter zu verringern sein wird. Bei allen stofflichen Verwertungen ist es jedoch am Ende das Ziel, neue Rohstoffe zur Wiederverwendung in eine Recyclingwirtschaft einzuspeisen. Somit ist am Ende aller stofflichen Abtrennungs- und Verwertungshandlungen zunehmend ein schuldrechtlicher Verkaufsakt zu

erwarten, der der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Die seitherige Behandlung dieser Veräußerungen als Hilfsgeschäft zur hoheitlichen Betätigung wird dagegen nur noch für Ertragsteuern wie Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zum Ausschluss von der Besteuerung führen.

In dem Umfang, in dem die Betätigung des AWB Ahrweiler für die Erzeugung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze erforderlich ist, wird auch seine Vorsteuerabzugsberechtigung bestehen und zu nutzen sein.

Durch die Umstellung auf Entgelte wird damit für den betroffenen Kundenkreis die Kette im umsatzsteuerlichen Netto-Allphasensystem künftig nicht mehr unterbrochen.

Zusammengefasstes Ergebnis

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die angedachte Vorgehensweise zulässig und anderenorts erprobt ist. Als Beispiele für die Nutzung eines solchen aufgeteilten Systems sind einerseits die Stadt Kassel mit dem Eigenbetrieb Stadtreiniger Kassel angeführt, andererseits der Kreis Soest mit der ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH anzuführen.

Dies ergibt sich aus den wesentlichen nachfolgend dargestellten Überlegungen und Rechtsgründen:

- a. Ist es möglich bzw. zulässig, die Leistungsbereiche bzw. Betätigungen des AWB zu trennen und einen Leistungsbereich über Gebühren und einen anderen Leistungsbereich über Entgelte zu finanzieren?**

Nach Art. 28 Abs. 2 GG besteht das nur im Rahmen der Gesetze eingeschränkte Recht der Gemeinden und damit der Kreise und Landkreise als Gemeindeverbänden, individuell zu entscheiden, ob sie ihre Aufgaben in hoheitlicher oder privatrechtlicher Betätigungsform erfüllen wollen.

Hiernach kann für den Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler der AWB Ahrweiler frei über seine Finanzierungsarten entscheiden. Da nach § 94 Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 4 GO nur die Pflicht zur vorrangigen Finanzierung der Leistungen der Abfallbeseitigung aus Entgelten vor der Finanzierung über Steuern oder Kredite geregelt ist und der dort verwendete Begriff der Entgelte sowohl öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren wie privatrechtliche Entgelte umfasst, besteht keine Pflicht zur Gebührenfinanzierung. Die Wahl der Finanzierung über Entgelte führt jedoch

nicht dazu, dass der AWB sich in vollem Umfang auf die so genannte Vertragsfreiheit berufen kann.

Bekannter als in der Abfallwirtschaft sind diese Entscheidungen im Bereich der Wasserversorgung oder bei Schwimmbädern, Dorfgemeinschaftshäusern oder sonstigen kulturellen kommunalen Betätigungen, wo genau wie vorliegend eine Wahlfreiheit zwischen der Finanzierung über Gebühren oder privatrechtlichen Entgelten besteht.

b. Welche öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bestehen dabei bzw. welche Vorgaben sind zu beachten?

„Nimmt die Verwaltung in den Formen des Privatrechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, so werden die Normen des Privatrechts durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts ergänzt, überlagert und modifiziert (sog. Verwaltungsprivatrecht). Die Verwaltung hat im Bereich des Verwaltungsprivatrechts nicht nur die Grundrechte zu beachten, sondern ist auch weitergehenden Bindungen unterworfen. Wenn auch keine Bindung an alle Grundsätze des Verwaltungsrechts besteht, ist doch davon auszugehen, dass die in den Formen des Privatrechts handelnde Verwaltung jedenfalls die grundlegenden Prinzipien öffentlicher Finanzgebarung zu beachten hat (BGH, Urt. vom 5.4.1984 – III ZR 12/83 –, m. w. N.). Vor diesem Hintergrund gelten für öffentliche Unternehmen einerseits nicht alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen, die bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Kernverwaltung zu beachten sind“, vgl. statt aller Holz in PdK, KAG MV, II, § 11 Ziffer 1.2.1. Andererseits ist eine staatliche Kontrolle der privatrechtlichen Betätigung gleichwohl geboten.

Anzumerken ist insbesondere, dass der Wechsel in eine privatrechtliche Finanzierungsform nicht zu der Annahme führen darf, dass hierüber höhere Entgelte als über Gebühren zulässig wären oder ermöglicht würden. Vielmehr ist der gebührenrechtliche Grundsatz des Kostenüberschreitungsgebotes auch dann zugrunde zu legen, wenn Entgelte kalkuliert werden. Naturgemäß werden jedoch die zugrundeliegenden Kosten durch die Wahl des Finanzierungssystems beeinflusst.

c. Welche steuerlichen Effekte ergeben sich dabei mit Vor- und Nachteilen?

In steuerlicher Hinsicht gehen wir nachfolgend allein auf den nicht mehr gebührenfinanzierten Bereich ein, auch wenn sich ab dem 1.1.2023 aufgrund des § 2b UStG auch für den gebührenfinanzierten Bereich Änderungen ergeben.

Sobald der AWB Ahrweiler Entgelte aus seiner Betätigung in der Abfallentsorgung erzielt, unterhält er einen umsatzsteuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art. Neben der Umsatzsteuerpflicht wird er also Körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Denn er erbringt nun keine Tätigkeit mehr, die ihm eigentümlich und vorbehalten ist, steuerlich ist er gleichzubehandeln wie ein gewerblicher Entsorger.

In umsatzsteuerlicher Hinsicht muss ein Sammelfahrzeug dann nicht mehr mit Kosten von z.B. 100 zzgl. 19 % USt kreditfinanziert und abgeschrieben werden. Wird es vollständig zur Erzielung umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen genutzt, sind Bemessungsgrundlage für Verzinsung und Abschreibung die Netto-Anschaffungskosten; im Beispiel also 100. Auf diesen Netto-Kapitaldienst wird dann zwar in der Entgeltkalkulation die gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen. Durch den offenen Ausweis in der Entgeltabrechnung gegenüber dem Abfallerzeuger oder -besitzer werden jedoch diese wiederum vorsteuerabzugsberechtigt, soweit sie selbst umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sind.

Ertragsteuerlich hat der AWB eine nach steuerrechtlichen Vorgaben ausgerichtete Gewinnermittlung durchzuführen, aus der sich infolge von Wagnisaufschlägen und der Eigenkapitalzinsen auch ein Gewinn ergeben wird. Dem AWB Ahrweiler entstehen daher erforderliche Kosten, die er in seinen Entgeltkalkulationen abzubilden hat. Für die erforderliche steuerliche Gewinnermittlung ist eine entsprechende Buchhaltung erforderlich, welche jedoch aufgrund der derzeitigen getrennten Kalkulation und Abrechnung bereits grundlegend vorhanden ist.

Erforderlich sind somit Zuweisungen von Leistungen und dem hierzu eingesetzten Anlagevermögen, also Behälter, Fahrzeuge, Personal mit Kosten und Disposition, Werkstatt, Lager etc. einschließlich des Verwaltungsoverheads nach den tatsächlichen Verhältnissen, wie dies bereits mit jeder Gebührenkalkulation, sei sie nach Landes-KAG für die derzeitigen Abfallgebühren oder nach Bundesgebührengesetz für die Abrechnung der Mitbenutzung der PPK-Sammlung gegenüber den dualen Systemen, aufgestellt wird.

Wie bei der Kalkulation der steuerpflichtigen Betätigung gegenüber den dualen Systemen ist aus den erforderlichen Kosten aus umsatzsteuerbelasteten Eingangsrechnungen der Vorsteuerabzug geltend zu machen. Soweit ein Wirtschaftsgut sowohl im gebührenfinanzierten Bereich wie im steuerpflichtigen Bereich eingesetzt wird, kann ein Vorsteuerabzug nur anteilig angesetzt werden. Hierzu ist eine umfangreiche Dokumentation zu erstellen, wobei auch

Änderungen der Anteile steuerpflichtiger Nutzungen während der Nutzungsdauer eingeplant werden müssen. Eine schlichte Zweiteilung der Anlagennachweise wird nicht ausreichend sein. Diese Kosten der internen bzw. auch ggf. externen Steuerermittlung sind allein dem Bereich der steuerpflichtigen Betätigung zuzurechnen; für die korrekte Gebührenerhebung sind sie nicht erforderlich.

Durch den Aufschlag der Umsatzsteuer entsteht eine Belastung derjenigen Kosten, die nicht durch einen Vorsteuerabzug kompensiert werden, also vor allem Personal- und Versicherungskosten. Soweit die Abfallerzeuger und -besitzer vorsteuerabzugsberechtigt sind, entsteht ihnen hierdurch kein Nachteil. Es gibt jedoch auch eine Vielzahl an Abfallerzeugern außerhalb von privaten Haushaltungen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Dies sind z.B. kommunale Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten, medizinische Einrichtungen oder andere Heilberufe, gemeinnützige Einrichtungen aus Kultur, Sport. Für diese Kunden kommt es aufgrund des Zuschlags an Umsatzsteuer zu einer Kostenerhöhung.

Jedoch ist insoweit klarzustellen, dass ein Großteil dieses Kundenkreises sich bereits an die Verpflichtung zur Verwertung der Abfälle – im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung – hält. Angesichts dessen, dass nur für nicht verwertete Abfälle eine Andienungspflicht bestand, die nunmehr aufgrund der Erforderlichkeit eines Vertragsschlusses zwar gesetzlich, mangels Satzungsregelung jedoch nicht mehr in öffentlich-rechtlicher Organisationsform besteht, sind Beeinträchtigungen des betreffenden Kundenkreises nicht ersichtlich. Zwar ist der AWB Ahrweiler weiterhin annahmeverpflichtet, die betreffenden Kunden sind jedoch jederzeit frei, sich einen anderen Vertragspartner für die Verwertung ihrer Abfälle auszuwählen.

Abfallgebühren oder -entgelte für Abfall-Hol-Systeme werden grundstücksbezogen erhoben. Für gemischt genutzte Grundstücke sind daher künftig grundsätzlich zwei Abrechnungen über getrennte Behälterbestände durchzuführen. Auch diese Mehraufwendungen der Verwaltung sind auf die steuerliche Betätigung zurückzuführen, jedoch sind hier die Gesamtaufwendungen sachgerecht umzulegen. In Bring-Systemen hat der Anlieferer je nach Herkunft der Abfälle eine Rechnung oder einen Gebührenbescheid zu erhalten.

d. Welche Effekte ergeben sich für Zwecke und Ziele der Gebühren- bzw. die Entgeltkalkulationen?

Aufgabenträger gebührenkompetenter Einrichtungen entscheiden sich in der Regel für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung und die Gebührenfinanzierung ihrer Betätigung, weil ein

Gebührenbescheid einen Vollstreckungstitel darstellt und die grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Last auf dem an die Einrichtung angeschlossenen Grundstück liegen, somit im Rang vorrangig sogar vor hypothekarisch gesicherten Schulden zu bedienen sind.

Gleichwohl gibt es immer wieder auch nicht einbringbare Forderungen der Gebietskörperschaften, die aus Benutzungsgebühren herrühren. Die Rechtsprechung hat jedoch wegen den Bevorrechtigungen in der Vollstreckung entschieden, dass Wagniszuschläge für diese Ausfälle nicht in eine Gebührenkalkulation aufgenommen werden dürfen, vielmehr zur Abwehr solcher Kosten der Aufgabenträger alle Anstrengungen einer individuellen Vollstreckung vorzunehmen hat.

Eine Entgeltrechnung beinhaltet dagegen keinen Titel. Zahlt der Kunde nicht, muss erst vor einem Zivilgericht ein Solcher erlangt, ggf. erstritten werden. Eine insoweit vollstreckbare Forderung liegt im Rang hinter dinglich gesicherten Forderungen, kann also wesentlich öfter uneinbringlich werden als bei einer Forderung aufgrund von Gebührenbescheiden. Der AWB Ahrweiler wird daher Erfahrungen zu sammeln haben und sodann eine Vorgehensweise auswählen, wozu es auch gehören kann, in die Entgeltkalkulation einen Wagniszuschlag für ausfallende Forderungen einzustellen. Ein solcher Wagniszuschlag wird als zulässig erachtet, da ja gerade keine Bevorrechtigung bei der Vollstreckung vorliegt.

Lenkungsziele bzw. Anreizsysteme der Abfallwirtschaft ändern sich nicht durch die Aufteilung in zwei Finanzierungssysteme. Mengenmindernde Anreize sind daher weiterhin in beiden Systemen möglich und angebracht. Bezüglich der Prognose der im Entgeltbereich angedienten Mengen sind naturgemäß größere Abweichungen denkbar, hier sind unternehmerisch vorsichtige Kalkulationen erforderlich.

Im Bereich der Gebührenfinanzierung besteht die Möglichkeit, längstens über drei Kalenderjahre eine einheitliche Gebührenkalkulation aufzustellen. Über- und Unterdeckungen aus der jeweils festgelegten Kalkulationsperiode sind in angemessener Zeit auszugleichen. Da das KAG im Unterschied zu anderen Bundesländern keinen festen Ausgleichszeitraum bestimmt, in den anderen Ländern maximal 5 Jahre als Ausgleichszeitraum bestimmt werden, geht die Kommentarmeinung in Rheinland-Pfalz davon aus, dass in der Regel 5 Jahre als Ausgleichszeitraum angemessen sein dürften.

Im Entgeltbereich besteht eine solche Regelung nicht. Kommt es zu Unterdeckungen, ist es nicht möglich, diese nachträglich einzufordern und nur eingeschränkt zulässig, diese auf neue

Perioden vorzutragen. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, Überdeckungen vorzutragen. Umso wichtiger ist es, die Prognoseentscheidungen einer Entgeltkalkulation genau zu beobachten und stetig im Blick zu behalten. Eine Vorgabe für einen Kalkulationszeitraum für Entgelte ist gesetzlich nicht festgelegt. Aus der auch von der Landeskartellbehörde überwachten Wasserpreiskalkulation lässt sich ableiten, dass hier maximal etwa 10 Jahre kalkuliert werden kann, was allerdings auch mit den verstetigten Verbräuchen in der leitungsgebundenen Versorgung zu erklären ist. Für Abfallentgelte sollte der 3-jährige Zeitraum einer Kalkulation dagegen nicht überschritten werden; zudem sind beide Kalkulationen ja voneinander abhängig, nämlich durch den Einsatz gemischt genutzter Wirtschaftsgüter und des einheitlichen Personals.

e. Welche Einschränkungen ergeben sich gegebenenfalls daraus, dass in § 5 Abs. 2 LKrWG der Begriff der Entgelte nicht verwendet wird?

§ 5 Abs. 2 LKrWG gestattet als Ausnahme von dem Prinzip der Leistungsproportionalität, dass Kosten für Teileinrichtungen der Abfallwirtschaft in eine Gebühr eingestellt werden dürfen, wenn diese Teileinrichtung bereits keine Leistung für den Gebührenzahler mehr erbringt, jedoch noch Kosten anfallen.

Dabei ist nach dem Wortlaut der Vorschrift diese Ermächtigung auf den Gebührenbereich begrenzt. Somit stellt sich die Frage, ob der AWB Ahrweiler ermächtigt wäre, auch in Entgelte noch nachträgliche anfallende Kosten einzustellen, z.B. Zuführungen zu Deponierückstellungen in die Entgeltkalkulation auch wenn in der Kalkulationsperiode die Deponie keine Abfälle mehr aufnimmt.

Naturgemäß wäre es vorzuziehen, wenn der Landesgesetzgeber klarstellen würde, dass die Ermächtigungen des § 5 Abs. 2 LKrWG auch bei der Finanzierung über Entgelte greifen sollen.

Andererseits hat der Gesetzgeber bereits in § 94 Abs. 2 GO geklärt, dass Leistungen, die einem bestimmten Nutzerkreis zugutekommen, von diesem über Entgelte zu tragen sind und Steuern eben grundsätzlich nicht zur Finanzierung herangezogen werden dürfen. Dabei ist klar, dass z.B. eine Deponie, die Abfälle aus privaten Haushaltungen und von außerhalb von privaten Haushaltungen aufgenommen hat und nun nachträglich noch Zuführungen zu Rekultivierungs- oder Nachsorgerückstellungen bedarf, nicht allein zu Lasten der privaten Haushaltungen diese Mittel aufbringen darf. Vielmehr müssen nach der Gebührenrechtsprechung auch die Abfallbesitzer und -erzeuger außerhalb von privaten Haushaltungen als Gruppe anteilig

herangezogen werden, auch wenn wie bei den privaten Haushaltungen der einzelne aktuelle Nutzer der Einrichtung der Abfallentsorgung gegebenenfalls die Deponie nie genutzt hat.

Demgemäß müsste eine Steuerfinanzierung erfolgen, wenn § 5 Abs. 2 LKrWG so zu verstehen wäre, dass außerhalb von Gebühren keine Kostenbeteiligung erlaubt wäre. Der Gesetzgeber hat jedoch grundsätzlich entschieden, dass ein Aufgabenträger, dem eine Gebühren- oder Beitragskompetenz eingeräumt ist, die ihm entstehenden Kosten vollständig hierüber finanzieren soll. Hätte der Gesetzgeber den kommunalen Aufgabenträger auf eine komplementäre Steuerfinanzierung beschränkt, würde dies gegen das so genannte Konnexitätsprinzip des Art. 104a GG bzw. Art. 49 Abs. 4 und 5 der Landesverfassung verstoßen, also den Grundsatz des Staatsrechtes, der besagt, dass Aufgaben- und Finanzverantwortung jeweils zusammengehören. In Auslegung der Bestimmung des § 5 Abs. 2 LKrWG kann ein solcher Verstoß jedoch nicht unterstellt werden, sodass die Auslegung ergibt, dass auch für eine nach Art. 28 Abs. 2 GG zulässige Entgeltfinanzierung die Ermächtigung besteht, eigentlich periodenfremde Kosten noch in die abzudeckenden Kosten einzustellen.

Zudem ist zu beachten, dass der einem vertraglichen Angebotspreis unterliegende Kunde ja nicht gezwungen ist, das Leistungsangebot anzunehmen, da er für Abfälle zur Verwertung jederzeit auf gewerbliche Entsorger ausweichen kann.

Wie sich aus den beispielsweise angeführten Regelungen aus Kassel und Soest ergibt, können konkret noch ortsspezifisch als erforderlich angesehene Regelungen zu einer Vielzahl an Details möglich sein. Es ist hier insoweit festzuhalten, dass die Überlegungen bzw. das Vorhaben des AWB Ahrweiler unproblematisch zulässig sind und anderenorts bereits langjährig erprobt sind und genutzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch sonst jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schüllermann und Partner AG

*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*



i.V. Stefan Gries
(Rechtsanwalt)